

# Narrenzunft Hailix Blechle Starzeln e.V.

Richard Mauz, 1. Vorsitzender, Kantstr. 14, 72393 Burladingen



## Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte - Merkblatt

Liebe Eltern,

nach dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsberechtigte Person“ zu benennen, In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, ist es Ihrem Kind erlaubt, an Veranstaltungen und Besuchen der Narrenzunft Starzeln e.V. teilzunehmen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor, daher haben wir uns dafür entschieden, nur dieses beigefügte Formular zu akzeptieren, in welches Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrags:

- Die / der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein. Sie / er sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie / er muss reif genug und in der Lage sein, ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot)
- Weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen darf! Auch muss gewährleistet sein, dass der Aufsichtspflichtige stets weiß, was Ihr Kind tut und wo es sich gerade befindet.
- Bedenken Sie, dass wenn die Aufsichtspflicht Ihres Kindes durch den Beauftragten nicht mehr gewährleistet werden kann, wird dies zum Verlassen und zur Abholung Ihres Kindes von der Veranstaltung führen. Überzeugen Sie sich, ob der von Ihnen Beauftragte verantwortungsbewusst ist.

### **Wichtig!!!**

**Die Unterschrift des Sorgeberechtigten sowie des Erziehungsbeauftragten muss auf Echtheit überprüft werden können (z.B. Kopie Personalausweis auf der Rückseite des Formulars)**

### **Belehrung**

**§ 267 StGB Urkundenfälschung** (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.